

Beschluss Nr. 044/2021

Betreff:

Antrag der European Social Survey European Research Infrastructure auf Ermächtigung, im Hinblick auf die Durchführung der Europäischen Sozialerhebung (European Social Survey) alle zwei Jahre eine Stichprobe von Daten des Nationalregisters zu erhalten

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC);

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Beschlossen am 30.08.2021

1 Allgemeiner Teil

Der Antrag wird vom European Social Survey European Research Infrastructure (ERIC ESS), nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht, um im Hinblick auf die Durchführung der Europäischen Sozialerhebung alle zwei Jahre eine Stichprobe von Daten des Nationalregisters zu erhalten. Der Antragsteller teilt mit, dass die Katholieke Universiteit Leuven (KUL) als Auftragsverarbeiter und Statbel als vertrauenswürdiger Dritter auftreten werden.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2 Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag, der keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung betrifft.

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung, Stichproben von Informationen zu erhalten, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum), 3 (Geschlecht) und 5 (Hauptwohnort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind.

2.2 Ratione Personae

Der Antragsteller ist eine europäische Forschungsinfrastruktur, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) aufgebaut worden ist. Diese Verordnung stützt sich auf Artikel 171 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, den heutigen Artikel 187 des AEUV, in dem bestimmt ist, dass die Union gemeinsame Unternehmen gründen oder andere Strukturen schaffen kann, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union erforderlich sind.

Auf Nachfrage bei der Europäischen Kommission hat sich herausgestellt, dass nicht die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG auf die in dieser Ermächtigung vorgesehene Datenverarbeitung anwendbar ist, sondern die Datenschutz-Grundverordnung.

In Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 ist der Begriff "Forschungsinfrastruktur" wie folgt definiert: *Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für Spitzenforschung in ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden.*

Unter diese Definition fallen Großgeräte oder Instrumente für Forschungszwecke, Wissensressourcen der wissenschaftlichen Forschung wie Sammlungen, Archive oder strukturierte Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme und sonstige einzigartige Einrichtungen, die zur Erreichung von Exzellenz in der Forschung wichtig sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können "an einem einzigen Standort angesiedelt" oder "verteilt" (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

Der Zugriff auf das Nationalregister und die vorgesehene Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten kann mit anderen Worten als eine Verarbeitung eingestuft werden, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt und dem Organ oder der Einrichtung der Union übertragen wurde, wie in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der DSGVO vorgesehen. In Absatz 3 desselben Artikels wird jedoch verdeutlicht, dass die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e durch Unionsrecht festgelegt wird. In vorliegendem Fall ist die Rechtsgrundlage wie bereits weiter oben erwähnt die Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC).

Das ERIC ESS hat seinen Hauptsitz bei Einreichen des Antrags im Vereinigten Königreich. In dieser Hinsicht ist in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 bestimmt, dass der satzungsmäßige Sitz eines ERIC sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder eines mit einem Gemeinschaftsprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration assoziierten Landes befindet. Die Europäische Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich vorgesehen ist, dass das Vereinigte Königreich weiterhin am Programm Horizont 2020 teilnimmt, und sie legt fest, dass das Vereinigte Königreich in diesem Sinne als assoziiertes Land betrachtet werden kann.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller beantragt alle zwei Jahre eine Stichprobe von 5.000 bis zu 8.000 Personen ab 15 Jahren, die in Belgien wohnen.

2.4 Allgemeine Beschreibung

2.4.1 Kontext des Antrags

Der Antragsteller beantragt die Stichprobenziehungen im Hinblick auf die Durchführung der Europäischen Sozialerhebung, die alle zwei Jahre in verschiedenen europäischen Ländern durchgeführt wird.

Im Rahmen dieser Erhebung wird in jedem teilnehmenden Land eine Stichprobe von Einwohnern zu ihren sozialen Merkmalen, Meinungen und Werten befragt.

Auf europäischer Ebene wurde beschlossen, die Untersuchungsergebnisse in allen Ländern auf die gleiche Weise zu sammeln, insbesondere durch mündliche persönliche Interviews auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens. Am Ende eines persönlichen Interviews werden die Befragten in einigen Fällen gefragt, ob sie zusätzlich an einer Online-Befragung mit Anschlussfragen teilnehmen möchten. Nur wenn Befragte ab 18 Jahren aktiv zustimmen und ihre E-Mail-Adresse angeben, können sie mehrmals eine Einladung erhalten, um den zusätzlichen Fragebogen auszufüllen.

Der Antragsteller beantragt jeweils eine Stichprobe aus dem Nationalregister von 5.000 bis zu 8.000 Personen aus bestimmten von der KUL ausgewählten Gemeinden, da das Nationalregister die am besten geeignete Quelle ist, um eine aktuelle und für ganz Belgien repräsentative Stichprobe zu erhalten.

Statbel selbst führt die Stichprobenziehung durch. Auf der Grundlage der Daten aus dem Nationalregister sollen die Befragten ein Einführungsschreiben von Statbel erhalten, das Informationen über die Studie, einen Überblick über die Rechte der Befragten und die Mitteilung, dass sie von einem Interviewer kontaktiert werden, enthält. In diesem Schreiben sind auch eine kostenlose Nummer und Kontaktdaten angegeben, anhand deren die Befragten sich von der Studie abmelden können. Anschließend werden alle Befragten, die sich nicht abgemeldet haben, von einem Interviewer persönlich kontaktiert, um einen Termin für das Interview zu vereinbaren. Mit der eigentlichen Feldforschung, das heißt der Kontaktaufnahme mit den ausgewählten Personen und der Durchführung der Interviews, wird ein Feldforschungsbüro beauftragt.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt. Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

Der Antragsteller hat nachgewiesen, dass die Bedingung der Benennung eines Vertreters im Sinne von Artikel 27 der DSGVO erfüllt ist.

2.5 Kategorien von Daten, die mitgeteilt werden

2.5.1 Name und Vornamen

Name und Vornamen sind für Statbel notwendig, damit die ausgewählten Personen nach der Stichprobenziehung mit der Frage kontaktiert werden können, ob sie teilnehmen möchten, und insbesondere für den Versand der Einführungsschreiben. Das Feldforschungsbüro wird diese Daten dann verwenden, um die Befragten zu kontaktieren, die sich nach dem Einführungsschreiben nicht abgemeldet haben.

Name und Vornamen werden auch beantragt, um die Qualität der gesammelten Daten zu überprüfen, insbesondere um eine zufällig ausgewählte Gruppe von Befragten nach der Feldarbeit schriftlich oder telefonisch mit der Frage zu kontaktieren, ob sie freiwillig einige Fragen zum Verlauf des Interviews beantworten möchten. Die Qualitätskontrolle wird von Statbel durchgeführt.

2.5.2 Geburtsdatum

In Bezug auf das Geburtsdatum beantragt der Antragsteller nur die Ermächtigung zur Benutzung des Geburtsjahres entsprechend der Schichtung nach Alter. Diese Information wird beantragt, damit Statbel auf der Grundlage des Alters die Repräsentativität der Stichprobe überprüfen kann. Darüber hinaus wird das Geburtsjahr für die Qualitätskontrolle der Interviews beantragt.

Das Geburtsjahr der ausgewählten Personen wird den Interviewern nicht mitgeteilt, sie müssen aber im Laufe des Interviews nach dieser Information fragen. So kann geprüft werden, ob die richtige Person vom Interviewer kontaktiert und gegebenenfalls befragt wurde.

Außerdem wird das Geburtsjahr von Statbel benutzt, um die Altersgruppen der Stichprobe festzulegen (ab 15 Jahren).

2.5.3 Geschlecht

Angesichts der Entwicklung zu einer Gesellschaft, in der Anreden immer geschlechtsneutraler werden und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (wovon in diesem Antrag nicht die Rede ist) heikel ist, kann das Geschlecht nur unter außergewöhnlichen Umständen oder bei Bestehen einer Rechtsgrundlage mitgeteilt werden.

Das Geschlecht wird beantragt, um die Schichtung nach Geschlecht entsprechend der Repräsentativität der Stichprobe vornehmen zu können und um die Qualitätskontrolle in Übereinstimmung mit dem Geburtsjahr durchzuführen.

2.5.4 Hauptwohnort

Statbel zieht die Stichprobe auf der Grundlage des Hauptwohnortes, da der Antragsteller bestimmte Gemeinden für die Stichprobenziehung auswählt. Auf der Grundlage des Hauptwohnortes wird Statbel die Einführungsschreiben an die ausgewählten Personen adressieren. Anschließend wird der Hauptwohnort den Interviewern im Feldforschungsbüro mitgeteilt, sodass sie die Personen kontaktieren können, die sich nach dem Einführungsschreiben nicht abgemeldet haben. Darüber hinaus werden die Postleitzahlen und LAS-Codes benutzt, um die Adressen an die Interviewer zu verteilen.

Auch der Hauptwohnort wird benutzt werden, um die Qualitätskontrolle in Übereinstimmung mit dem Geburtsjahr und dem Geschlecht durchzuführen und um die geografische Repräsentativität zu überprüfen.

2.6 Frequenz

Der Antragsteller beantragt, alle zwei Jahre eine Bruttostichprobe von 5.000 bis zu 8.000 Personen zu erhalten.

2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller oder die KUL werden keinen Zugriff auf Rohdaten haben, sondern nur auf pseudonymisierte Daten. Statbel wird daher im Rahmen der Zwecke dieser Ermächtigung als vertrauenswürdiger Dritter auftreten. In diesem Zusammenhang muss der Antragsteller die Bestimmungen der DSGVO einhalten, insbesondere Artikel 28.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Datenbestand kann nur in anonymisierter Form weitergegeben werden. Auch der Antragsteller und die KUL erhalten keine Daten aus dem Nationalregister.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt. Jedoch kann keine unbefristete Ermächtigung erteilt werden, insbesondere aufgrund der durch die DSGVO auferlegten Maßnahmen.

Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach deren Ablauf neu bewertet werden. Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit dieser Ermächtigung in zehn Jahren scheint angemessen zu sein. Nach diesem Zeitraum muss eine Verlängerung beantragt werden.

Tritt eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit ein, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es dem Antragsteller, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung infolgedessen neu bewerten wird.

2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten wird nicht beantragt, da der Antragsteller keinen Zugriff auf die Register beantragt.

2.11 Dauer der Aufbewahrung

Nach Abschluss der Feldarbeit werden alle Daten aus dem Nationalregister vom Feldforschungsbüro gelöscht. Statbel löscht die Daten zehn Monate nach Abschluss der Feldarbeit, sodass die Bestände vollständig anonymisiert werden. Der Zeitraum von zehn Monaten ist für die Datenbereinigung, die Kontrolle der Interviewer und die Non-Response-Analyse vorgesehen. Personenbezogene Daten, die nach den Interviews im Rahmen der Online-Befragung mit Anschlussfragen verwendet werden, unterliegen einzig der Zustimmung der betreffenden Personen und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich dieser Ermächtigung.

2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist aus dem Antrag des Antragstellers deutlich ersichtlich.

3 Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

beschließt, dass Statbel als vertrauenswürdiger Dritter zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, Stichproben aus Informationen zu ziehen, die in Artikel 3 Absatz 1:

- Nr. 1 (Name und Vornamen),
- Nr. 2 (Geburtsdatum),
- Nr. 3 (Geschlecht),
- Nr. 5 (Hauptwohnort)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

beschließt, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung